

Die wichtigsten Notrufnummern auf einen Blick

Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick	
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	08000 116 016
Hilfetelefon „Schwangere in Not“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	0800 40 40 020
Telefonseelsorge (kostenlos, rund um die Uhr)	0800 111 0 111 0800 111 0 222
SOLWODI Osnabrück-Projekt Talita	0151 63 81 21 42

Beratungsangebote und Anlaufstellen

Eine Übersicht von Anlaufstellen, die dem Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufas e. V.) angehören, gibt es hier:

www.bufas.net/mitglieder

www.prostituiertenschutzgesetz.info/beratungsstellen

Es gibt auch Beratungsstellen speziell für männliche Prostituierte, die hier aufgelistet sind:

www.aksdwordpresscom.wordpress.com

Es gibt auch Beratungsstellen, die sich besonders auf Schutz und Beratung für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder Zwangsprostitution spezialisiert haben. Nähere Informationen und eine Liste solcher Beratungsstellen gibt es hier:

www.kok-gegen-menschenhandel.de/hilfsangebote/

Zudem erreichen Sie eine Fachberatungsstelle für Frauen in Not sowie eine Ausstiegsberatung (Projekt Talita) unter:

www.solwodi.de

**Haben Sie Fragen?
Sprechen Sie uns gerne an.**

**Gesundheitsdienst für
Landkreis und Stadt Osnabrück**

Tel.: 0541 501-3118
gesundheitsdienst@Lkos.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de

PROSTITUIERTEN- SCHUTZGESETZ

**Beratungsangebote
und Anlaufstellen
Hilfe in Notsituationen**

Allgemeines

Fast überall gibt es spezielle Beratungsstellen für Prostituierte. Dort kann man zum Beispiel Fragen zu Gesundheit und Vorsorge, zu rechtlichen Regelungen, zur Sozialversicherung oder zu finanziellen Problemen besprechen. Man erhält Hilfe, wenn man sich in einer Krise befindet oder Gewalt erlebt hat.

Auch wer aus der Prostitution aussteigen möchte, findet dort Unterstützung. Oft wird die Beratung in mehreren Sprachen angeboten; sie ist kostenlos, vertraulich und ist meistens auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gut ausgebildet und respektieren die Menschen, die zur Beratung kommen. Hinweise zu Beratungsstellen und Informationsangeboten in der Region können die Behörden geben, die für die Anmeldung oder die gesundheitliche Beratung zuständig sind.

Beratung zur Gesundheit

Für Fragen zum Thema HIV/Aids und zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kann man sich an die Aidshilfe unter www.aidshilfe-beratung.de wenden. Man bekommt Hilfe, wenn man Angst hat, sich angesteckt zu haben, oder wenn man wissen möchte, wie man sich schützen kann. Die kostenfreie Beratung gibt es per E-Mail, im Einzelchat, telefonisch und vor Ort.

Gesundheitsämter bieten kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr einen Test an. Man kann anonym bleiben, muss also seinen Namen nicht nennen. Eine Liste aller Teststellen kann man unter <http://www.aidshilfe.de/adressen> finden.

Auch bei der gesundheitlichen Beratung im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes können Sie ein vertrauliches Gespräch mit Ihrer Beraterin führen.

Beratung zu Schwangerschaft, Verhütung und Beziehung

Auf dem Internetportal www.zanzu.de, das sich vor allem an Migrantinnen und Migranten richtet, sind in vielen verschiedenen Sprachen leicht verständliche und anschauliche Informationen zu Themen wie Sexualität, Schwangerschaft, Verhütung, Beziehung und Gefühle, sexuell übertragbare Krankheiten sowie zur Rechtslage dieser Themen in Deutschland zu finden.

Für Frauen, die schwanger sind, gibt es Informationen im Internet unter www.schwanger-und-viele-fragen.de. Speziell für junge schwangere Frauen gibt es Informationen und Rat unter www.schwanger-unter-20.de.

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen. Sie erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen. Nähere Informationen gibt es unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Hilfe in Notsituationen

Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst

In einer Notsituation ruft man die **Polizei** unter **110** an. Die Polizei unternimmt alles, um Personen, die Opfer von Straftaten sind, zu schützen. Die Feuerwehr und den **Rettungsdienst** erreicht man unter **112**.

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Hier gibt es ausführliche Beratungen zu den Themen Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution und zum Thema Menschenhandel. Unter der Nummer **0800 116 016** und via Online-Beratung erhalten Betroffene Unterstützung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr in Deutsch und 17 weiteren Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Polnisch, Persisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch). Das Hilfetelefon berät auch zu den Themen Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution und zum Thema Menschenhandel.

Hilfetelefon „Schwangere in Not“

In besonders problematischen Situationen bietet das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ unter der Rufnummer **0800 40 40 020** bundesweit kostenlos anonyme Beratung.

Das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ ist rund um die Uhr erreichbar und berät in 17 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch/Mandarin, Englisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch / Kroatisch / Bosnisch, Spanisch, Türkisch, Vietnamesisch). Informationen im Internet gibt es unter www.schwanger-und-viele-fragen.de.

Kondompflicht

Bei jedem Geschlechtsverkehr – ob oral, anal oder vaginal – muss ein Kondom benutzt werden. Prostituierte haben das Recht, Geschlechtsverkehr ohne Kondom abzulehnen. Prostitutionsbetriebe müssen durch einen Aushang auf die Kondompflicht hinweisen. Kunden, die kein Kondom benutzen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Betreiber und Prostituierte dürfen keine Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr machen.

Erlaubnis für Prostitutionsgewerbe

Auch wenn Prostituierte in einer Wohnung mit einer oder mehreren Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeiten – ob regelmäßig oder nur gelegentlich –, gilt diese Wohnung in der Regel als Prostitutionsgewerbe. Es muss dann eine Erlaubnis eingeholt werden, und eine Person muss die Pflichten der bzw. des Gewerbetreibenden übernehmen.

Sonstige Rechte und Pflichten

Die Betreiberinnen oder Betreiber dürfen nur Prostituierte in ihrem Betrieb arbeiten lassen, die eine gültige Anmeldebescheinigung haben. Außerdem müssen sie Prostituierten jederzeit die Möglichkeit geben, Beratungsangebote wahrzunehmen – auch während der Arbeitszeit. Prostituierte können darauf bestehen, dass Arbeitsverträge und andere Verträge schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch für Belege über Zahlungen, z. B. für die Miete. Gewerbetreibende dürfen keine unverhältnismäßig hohe Miete (Wuchermiete) und auch sonst keine unverhältnismäßig hohen Preise von den Prostituierten verlangen.

Sperrbezirk

In einer Landesverordnung oder in einer sogenannten Sperrbezirksverordnung kann geregelt sein, dass in einer Gemeinde oder einem Teilgebiet Prostitution nicht erlaubt ist. Prostituierte sollten sich bei ihrer Anmeldung oder wenn sie das erste Mal in einer anderen Gemeinde arbeiten wollen, bei der zuständigen Behörde vor Ort nach den regionalen Gegebenheiten erkundigen.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Für die gesundheitliche Beratung:

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

Tel.: 0541 501-3118
gesundheitsdienst@Lkos.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Für die Anmeldung und gewerbliche
Fragen:

Fachdienst Ordnung

Britta Gollub
Tel.: 0541 501-3570
gollub@landkreis-osnabrueck.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de

PROSTITUIERTEN- SCHUTZGESETZ

Rechtliche Situation von Prostituierten



Allgemeines

Grundsätzlich ist die freiwillig ausgeübte Prostitution in Deutschland erlaubt. Als Prostitution bezeichnet man das Erbringen sexueller Dienstleistungen, also sexueller Handlungen, gegen ein Entgelt, wenn dabei mindestens noch eine andere Person anwesend ist. Das gesetzliche Mindestalter für Prostitution liegt bei 18 Jahren. Für Minderjährige ist die Ausübung von Prostitution verboten. Verboten sind in ganz Deutschland außerdem Zuhälterei und Ausbeutung, genauso wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar.

Prostitution ist in Deutschland legal. Prostituierte haben gegenüber ihrer Kundschaft das Recht, den vereinbarten Lohn einzufordern und notfalls bei Gericht einzuklagen. Kundinnen und Kunden können sich nicht mehr weigern, das Geld zu zahlen, z. B. weil sie angeblich unzufrieden waren.

Auch Arbeitsverträge und andere Verträge zwischen Prostituierten und Betreibenden, z. B. eines Bordellbetriebs oder einer Escort-Agentur, können rechtswirksam abgeschlossen werden. Die Verträge sind nur dann gültig, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Rechte von Prostituierten verletzt werden.

Eingeschränktes Weisungsrecht

Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsbetriebes dürfen in einem Arbeitsvertrag festlegen, wann und wo die Prostituierten arbeiten sollen. Sie können auch zum Beispiel Regeln für die Nutzung der Räume vorgeben. Sie dürfen den Prostituierten **aber nicht vorschreiben, mit wem und wie sie sexuelle Dienstleistungen erbringen sollen**. Das nennt man „eingeschränktes Weisungsrecht“.

Prostituierte haben außerdem immer das Recht, eine sexuelle Dienstleistung abzulehnen oder abzubrechen, auch wenn sie vorher so vereinbart wurde. Die Kundin oder der Kunde kann sie nicht verlangen, muss aber auch nicht dafür zahlen, wenn sie nicht erbracht wurde.

Das Prostituiertenschutzgesetz

In Deutschland gilt seit dem 1. Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz. Ein Ziel der neuen Regelungen ist es, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten, und dass sie darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Anmeldepflicht

Sie unterliegen der Anmeldepflicht. Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfen in Notsituationen.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese müssen Prostituierte **während der Arbeit immer bei sich haben**, um sie z. B. einem Bordellbetreiber, der Inhaberin einer Escort-Agentur oder bei einer behördlichen Kontrolle vorzulegen. Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich bundesweit gültig.

Wenn man die Prostitution in **mehreren Bundesländern** ausüben will, muss man dies **bei der Anmeldung angeben**. Die Bundesländer werden in die Anmeldebescheinigung eingetragen. Kommt später ein Neues hinzu, muss man dieses **nachtragen lassen**.

Die Anmeldebescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre, für Personen unter 21 Jahren nur für ein Jahr. Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung mit dem richtigen Namen kann man sich von der Behörde auch eine sogenannte **„Alias-Bescheinigung“** ausstellen lassen. Auf der wird statt des richtigen Namens ein frei wählbarer Name, also ein Alias (z. B. Arbeitsname, Pseudonym), eingetragen.

Es wird dort auch keine Wohnadresse angegeben.

Mit so einer Aliasbescheinigung kann man nachweisen, dass man sich angemeldet hat, ohne dass z. B. ein Betreiber erfährt, wie man wirklich heißt oder wo man wohnt.

Gesundheitliche Beratung

Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Nach der gesundheitlichen Beratung erhält man eine Bescheinigung, die auf den Vor- und Nachnamen ausgestellt wird. Diese braucht man für die Anmeldung. Die gesundheitliche Beratung **muss alle zwölf Monate wiederholt werden**. Prostituierte, die **jünger als 21 Jahre alt sind, müssen die Beratung alle sechs Monate wiederholen**.

Auch die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung muss man bei der Arbeit dabei haben. Wer möchte, dass auch auf dieser Bescheinigung nicht der richtige Name steht, kann eine zusätzliche Bescheinigung mit seinem Aliasnamen bekommen. Der Aliasname auf der Gesundheitsbescheinigung und der auf der Anmeldung muss derselbe sein.

Weisungsverbot

Das Gesetz schützt Prostituierte und ihr **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** mit einem sogenannten Weisungsverbot. Das besagt, dass Betreiberinnen bzw. Betreiber Prostituierten nicht vorschreiben dürfen, wie und in welchem Umfang sie sexuelle Dienstleistungen erbringen. Das wird ausschließlich zwischen den Prostituierten und ihrer Kundschaft festgelegt.

So können sie beispielsweise nicht gezwungen werden, bestimmte Kunden zu bedienen und ihnen dürfen ihre Ausweispapiere nicht weggenommen werden.

Weitere Informationen

Bei allen Fragen zur Sozialversicherungspflicht kann man sich bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutscherentenversicherung.de informieren. Das Service-Telefon ist unter **0800 1000 4800** erreichbar. Sonderregeln gelten zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte (z. B. für sogenannte Mini- bzw. 450-Euro-Jobs).

Über die Sozialversicherungen informiert auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit seinem Bürgertelefon (erreichbar montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr).

Unter www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html sind alle Themenbereiche mit speziellen Durchwahlnummern aufgelistet.

**Haben Sie Fragen?
Sprechen Sie uns gerne an.**

Fachdienst Ordnung

Britta Gollub
Tel.: 0541 501-3570
gollub@landkreis-osnabrueck.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück

Tel.: 0541 501-3118
gesundheitsdienst@Lkos.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de

PROSTITUIERTEN- SCHUTZGESETZ

Die soziale Absicherung
von Prostituierten

Allgemeines

Sind Prostituierte angestellt, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber meldet Sie bei der Sozialversicherung an und zahlt in die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung ein.

Wer selbstständig arbeitet, kann freiwillig Mitglied in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung werden.

Krankenversicherung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er dringend medizinische Hilfe braucht. Darum ist die Krankenversicherung sehr wichtig – auch wenn man nur vorübergehend in Deutschland lebt und arbeitet.

In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Das heißt: Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss entweder in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein. Nähere Informationen erhält man direkt bei den Krankenkassen vor Ort.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hilft pflegebedürftigen Menschen. Sie ist in Deutschland eine Pflichtversicherung. Alle gesetzlich Krankenversicherten sind automatisch auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Privatversicherte müssen eine private Pflegepflichtversicherung abschließen.

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Renten an Versicherte und ist in Deutschland die wichtigste Altersabsicherung. Sie unterstützt außerdem bei der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Sie bietet auch finanzielle Unterstützung vor dem Rentenalter, wenn man aus Krankheitsgründen nicht mehr voll arbeitsfähig ist, wenn Ehepartner sterben oder junge Menschen ihre Eltern verlieren.

Außerdem werden Kuren und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner wird der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung geleistet. Fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte des Beitrags.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wer Arbeit sucht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und seinen Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe sichern kann oder wer trotz Arbeit nicht genug zum Leben für sich und seine Angehörigen verdient, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (auch „Hartz IV“ genannt). Zuständig sind die Jobcenter vor Ort.

Zu dieser Grundsicherung gehören Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) sowie Leistungen zur Beratung, Vermittlung und Förderung von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Das ist zum Beispiel eine Kinderbetreuung, damit man arbeiten gehen oder eine Ausbildung machen kann, oder eine psychosoziale Beratung mit dem Ziel, dass man später eine Arbeit aufnehmen kann. Eine Grundsicherung und Hilfe bei der Arbeitssuche können auch Personen erhalten, die vorher als Selbstständige tätig waren

Steuervorauszahlungen / Steuererklärung

Das Finanzamt legt auf Grundlage der erwarteten oder der bisher erzielten Gewinne Einkommenssteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen fest. Man muss sie alle drei Monate zahlen. Auch für die Umsatzsteuer müssen ggf. Vorauszahlungen geleistet werden. Nach Ablauf des Jahres muss eine Einkommenssteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuer- sowie eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, schätzt das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz.

Steuerpflicht für Angestellte

Lohnsteuer als Einkommensteuer

Wer angestellt ist, zum Beispiel in einem Bordell oder in einer Bar, ist steuerlich Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Angestellte müssen bei Beschäftigungsbeginn von ihren Arbeitgebern bei der Finanzverwaltung angemeldet werden. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Am Ende des Kalenderjahres und wenn die Anstellung endet, erhält die oder der Angestellte darüber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Für weitere Fragen können Sie sich auch an das örtliche Finanzamt wenden:

Finanzamt Osnabrück-Land
Winkelhausenstraße 24 – 28
49090 Osnabrück
Tel. 0541 58420

**Haben Sie Fragen?
Sprechen Sie mich gerne an.**

Fachdienst Ordnung

Britta Gollub
Tel.: 0541 501-3570
gollub@landkreis-osnabrueck.de

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

www.landkreis-osnabrueck.de



Veröffentlichung: Dezember 2018

PROSTITUIERTEN- SCHUTZGESETZ

**Die Steuerpflichten
von Prostituierten**

Allgemeines

Prostituierte müssen Steuern zahlen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt arbeiten.

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer (bei Selbstständigen) bzw. der Lohnsteuer (bei Angestellten). Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die von Bedeutung sind. Selbstständige zahlen z. B. auch Gewerbesteuer.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder nicht selbstständig ist, hängt von der konkreten Arbeitssituation ab. Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht für die Einordnung nicht aus. Angestellte müssen zum Beispiel feste Arbeitszeiten einhalten und erhalten eine feste Grundvergütung auch ohne Kundschaft. Selbstständige tragen das eigene Unternehmerrisiko und gestalten Tätigkeit und Arbeitszeit frei.

Wer sich informieren möchte, kann sich an die Finanzverwaltung des jeweiligen Bundeslandes oder an das Finanzamt vor Ort wenden. Auch die Beratungsstellen für Prostituierte können hier weiterhelfen.

Steuerpflicht für Selbstständige

Einkommensteuer

Wer als Prostituierte oder Prostituirter selbstständig ist, erzielt damit Einkünfte, für die Steuern gezahlt werden müssen; man nennt das Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dabei gelten für sie die gleichen Regeln wie für jeden anderen Betrieb. Das heißt: Man muss die Eröffnung des Betriebs melden und jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgeben.

Grundlage für die Höhe der Steuern ist der Gewinn. Daher **müssen alle Einnahmen und Ausgaben täglich aufgezeichnet werden.**

Wenn man nur niedrige Einnahmen hat, gilt ein Freibetrag und man muss keine Einkommenssteuer bezahlen. Im Jahr 2019 liegt der Freibetrag bei 9.168 Euro.

Für die Berechnung Ihrer Einkommensteuer ist der Gewinn aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit wichtig:

$$\begin{array}{r} \text{Einnahmen} \\ - \text{Ausgaben} \\ \hline = \text{Gewinn} \end{array}$$

Die Ausgaben müssen mit Ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen (z.B. Mietzahlungen, Fahrten zur Arbeit, Kondome...).

Umsatzsteuer

Selbstständig arbeitende Prostituierte müssen ggf. Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer erheben Kommunen für Unternehmen, die in ihrem Gebiet ansässig sind. Auch Prostituierte, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, müssen auf ihre erzielten Gewinne Gewerbesteuer zahlen. Die Höhe der Gewerbesteuer differiert von Kommune zu Kommune und sie wird grundsätzlich erst ab bestimmten Gewinnen (mehr als ca. 24.500 Euro pro Jahr) fällig.

Vergnügungssteuer

In einigen Städten und Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer für Prostitution erhoben. Davon können auch selbstständige Prostituierte betroffen sein. Die Höhe der Abgabe richtet sich z. B. nach „Veranstaltungstagen“ oder nach „Veranstaltungsfläche“.